



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.), Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

Grundlagen der Begabungsförderung

(4,14 SWSt / 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
Studienkennzahl: **PB 710 977**

Version 1.1
Klagenfurt, März 2023

Inhalt

1	Präambel und Qualifikationsprofil.....	3
2	Allgemeine Angaben	3
3	Bedarf.....	3
4	Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	3
5	Kompetenzkatalog des Hochschullehrgangs Grundlagen der Begabungsförderung	4
6	Modulraster – Übersicht	5
7	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht	5
8	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen	6
8.1	Modul 1: Grundlagen der Begabungsförderung.....	6
8.2	Lehrveranstaltungen im 1. Semester	7
8.3	Lehrveranstaltungen im 2. Semester	8
9	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	9
10	Prüfungsordnung	9
10.1	Geltungsbereich.....	9
10.2	Information der Studierenden.....	9
10.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise	9
10.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls	9
10.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.....	10
10.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden.....	10
10.7	Generelle Beurteilungskriterien.....	10
10.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	11
10.9	Wiederholung von Prüfungen.....	11
10.10	Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen	11
11	Schlussbemerkungen	11
11.1	In-Kraft-Treten.....	11

1 Präambel und Qualifikationsprofil

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab, dass Lehrende aller Schularten

- befähigt werden, auf besondere Begabungen von Kindern und Jugendlichen einzugehen und diese individuell in einem differenzierenden Unterricht zu fördern,
- in ihren vielfältigen fachlichen, fachübergreifenden und persönlichkeitsbildenden Kompetenzen gestärkt werden, so dass sie Begabungen von Lernenden und deren Potenziale erkennen, diese begleiten, fördern und weiterentwickeln,
- die Grundprinzipien und Möglichkeiten von separativen, integrativen und inklusiven Fördermaßnahmen kennen, aber auch um deren Grenzen wissen,
- ihre eigenen Fähigkeiten, Defizite und Bedürfnisse reflektieren und
- ihre Rolle als Begleiter*innen definieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs wird von den Absolvent*innen erwartet, dass sie

- ihr erworbenes Wissen über Begabungsentwicklungen in der Begleitung von Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen einsetzen und
- als Berater*innen und Multiplikator*innen für das Kollegium an der Schule agieren.

2 Allgemeine Angaben

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 04.05.2022 beschlossen und vom Rektorat am 05.05.2022 genehmigt.

Der Hochschullehrgang **Grundlagen der Begabungsförderung** besteht aus einem Modul im Umfang von 4,14 SWSt mit einem Workload von 6 ECTS-Anrechnungspunkten aufgeteilt auf 2 Semester. Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester.

Der Hochschullehrgang wird im Blended Learning Format durchgeführt (Online/Präsenz). Während die Phasen des nicht betreuten Selbststudiums das eigenverantwortliche Auseinandersetzen mit den Lerninhalten erfordern, lernen die Teilnehmer*innen in den Online-Präsenzphasen die Fachinhalte in Theorie und Praxis kennen und entwickeln die Kompetenz, diese anzuwenden und zu vermitteln.

5 ECTS-AP dieses Hochschullehrgangs können in der Ausbildung zum Mentor/zur Mentorin anerkannt werden (V.1.1 – 2023).

3 Bedarf

Der Bedarf wurde durch die Bildungsdirektion Kärnten bestätigt. Die Professionalisierung von Lehrenden im Bereich der Begabungsförderung trägt zu einer bedeutenden Qualitätsentwicklung der Schulen bei.

4 Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

Zielgruppen:

Der Hochschullehrgang richtet sich an Lehrer*innen aller Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Sekundar- oder Primarstufe.

Folgende **Zulassungsvoraussetzungen** werden festgelegt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums Sekundar- oder Primarstufe.
- aktives Dienstverhältnis
- Genehmigung der Direktion oder durch befugte Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsdirektion
- Anmeldung über das Verwaltungssystem PH-Online
- Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze, erfolgt die Teilnahme aufgrund der Reihung im Zuge des Dienstauftragverfahrens.

5 Kompetenzkatalog des Hochschullehrgangs Grundlagen der Begabungsförderung

Der Kompetenzkatalog für den Hochschullehrgang basiert auf dem Modell professioneller Handlungskompetenz in Anlehnung an Baumert & Kunter (2006)¹ und stellt die Qualifikationen der Absolvent*innen aus multiperspektiver Sicht dar.

Fachkompetenz/ fachdidaktische Kompetenz Die Absolvent*innen verfügen über grundlegendes Wissen über die Entwicklung von Begabungen. Das befähigt sie begabungsfördernde Lernumgebungen zu gestalten.
Pädagogisch-psychologische Kompetenz Die Absolvent*innen verfügen über grundlegende Kompetenzen in der Diagnose von Begabungen und der notwendigen individualisierten Anpassung von Lernumgebungen.
Systemkompetenz Die Absolvent*innen kennen die bundesweiten und regionalen Möglichkeiten der Begabungsförderung in. Sie können in weiterer Folge als Bindeglieder zu Unterstützungsstrukturen (Schulpsychologie, Koordinationsstellen zur Begabungsförderung an den Bildungsdirektionen) agieren.
Beratungskompetenz Die Absolvent*innen können durch ihre fachliche Kompetenz Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen zu Fragen der Begabungsentwicklung beraten.
Reflexionskompetenz Die Absolvent*innen reflektieren ihr bisheriges pädagogisches Handeln vor dem Hintergrund des neu erworbenen Wissens über Begabungsentwicklung und leiten daraus Adaptionen für ihr Lehrer*innenhandeln ab.

¹ Baumert, J. & Kunter, M. (2006). Stichwort: Professionelle Kompetenz von Lehrkräften. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 9 (4), 469-520.

6 Modulraster – Übersicht

Der Hochschullehrgang **Grundlagen der Begabungsförderung** umfasst 4 verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4,14 Semesterwochenstunden mit einem Workload von 6 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend berufsbegleitend in der unterrichtsfreien Zeit in Form geblockter Seminare angeboten.

Hochschullehrgang Grundlagen der Begabungsförderung - LGBF					
Kurzzeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	ECTS-AP
Modul 1	Grundlagen der Begabungsförderung	1.	2,20	33	3
		2.	1,94	29	3
Summen			4,14	62	6

7 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	UE	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-AP	Semester
Modul 1: Grundlagen der Begabungsförderung									
Finden und Fördern von Begabungen	SE	FB	18	1,2	13,50	36,50	50	2	1.
Beratung und Mentoring	UE	BM	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Begabungsfördernder Unterricht	SE	BU	22	1,47	16,50	33,50	50	2	2.
Verfassen und Präsentieren der Abschlussarbeit	UE	AA	7	0,47	5,25	19,75	25	1	2.
Gesamtsumme:			62	4,14	46,50	103,50	150	6	

Legende: **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte, European Credit Transfer System (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45 Minuten. **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE),

8 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

8.1 Modul 1: Grundlagen der Begabungsförderung

LGBF							
<i>Modulniveau</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Modulart</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
<i>HLG</i>	<i>4,14</i>	<i>6</i>	<i>PM</i>	<i>1. / 2.</i>	<i>Zulassung zum HLG</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Institut 2 / PHK</i>
<p>Inhalte:</p> <p>Im Rahmen des Moduls erhalten die Studierenden einen ersten Überblick über das Feld der Begabungsförderung. Dazu gehören Begriffsdefinitionen, die gesetzlichen Grundlagen und die Grundlagen der Begabungsdiagnostik. Im Bereich der Diagnostik liegt der Schwerpunkt im pädagogischen Bereich, wenngleich auch Grundlagen der psychologischen Diagnose behandelt werden. Ergänzt wird dies um eine Einführung in verschiedene Rollen und Tätigkeitsbereiche von Lehrenden im Rahmen von schulischer Begabungsförderung.</p> <p>Im 2. Semester liegt der Fokus auf dem unterrichtlichen Handeln. Die Studierenden setzen sich mit Modellen und Konzepten begabungsfördernden Unterrichts auseinander, konzipieren individuelle Curricula für Schüler*innen mit besonderen Begabungen und lernen Methoden der Differenzierung kennen und anwenden. Zudem setzen sie sich in ihrer Abschlussarbeit mit spezifischen Fragestellungen und Aufgaben ihres Schulstandorts z.B. in Form eines Implementierungskonzepts, einer Fallstudie oder eines Projekts auseinander.</p>							
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen aktuelle Definitionen der Basisbegriffe (Begabung, Talent, Exzellenz, ...). • kennen vom Schulrecht vorgesehene Möglichkeiten der Begabungs- und Begabtenförderung. • kennen regionale Angebote der Begabungsförderung (innerschulisch und außerschulisch) und wenden dieses Wissen in der Beratung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern an. • kennen pädagogische und psychologische Verfahren zur Feststellung besonderer Begabungen und können pädagogische Methoden in ihrer Praxis einsetzen. • kennen die Bedeutung der Berater- und Mentor*innenrolle in der Begabungsförderung. • wenden ihr Wissen in der Beratung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern an. • kennen unterschiedliche Differenzierungsmaßnahmen und können sie für die Gestaltung von begabungsfördernden Unterrichtssequenzen einsetzen. • kennen die Grundlagen des schulischen Enrichment-Modells und anderer begabungsfördernder Konzepte. • kennen die Grundlagen des selbstbestimmten Lernens und können sie an ihrem schulischen Standort und im eigenen Unterricht anwenden. • können ihre Auseinandersetzung mit dem Thema in die Abschlussarbeit so einfließen lassen, dass entweder der Schulstandort und/oder der eigene Unterricht davon profitiert. 							
<p>Lehr- und Lernformen:</p> <p>Seminar, Vortrag, Arbeitsgruppen, Selbststudium, kooperative Lernarrangements, Selbststudium, Blended Learning, Beratung und Reflexion, Konzepterstellung.</p>							
<p>Leistungsnachweise:</p> <p>Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

8.2 Lehrveranstaltungen im 1. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem.
LG11BFSEFB	Finden und Fördern von Begabungen	SE	pi	FD/FW	1,2	2	1.
LG11BFUEBM	Beratung und Mentoring	UE	pi	FD/FW	1	1	1.

Beschreibungen:

LG11BFSEFB	Finden und Fördern von Begabungen
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen aktuelle Definitionen der Basisbegriffe (Begabung, Talent, Exzellenz, ...). kennen vom Schulrecht vorgesehene Möglichkeiten der Begabungs- und Begabtenförderung. kennen regionale Angebote der Begabungsförderung (innerschulisch und außerschulisch) und wenden dieses Wissen in der Beratung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern an. kennen pädagogische und psychologische Verfahren zur Feststellung besonderer Begabungen und können pädagogische Methoden in ihrer Praxis einsetzen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Grundlegende Definition der Basisbegriffe Gesetzliche und regionale Rahmenbedingungen der Begabungsförderung in Österreich Diagnostische Grundlagen Instrumentarien zum Erfassen besonderer Begabungen (Selbsteinschätzungsbögen, Beobachtungsbögen, Merkmalslisten, Interessensfragebögen, Leistungsstichproben, Verhaltensbeobachtung in Wettbewerbssituationen)
LG11BFUEBM	Beratung und Mentoring
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> setzen sich mit ihrer Rolle als Begleiter*innen von Lernprozessen auseinander. kennen die Bedeutung der Berater- und Mentor*innenrolle in der Begabungsförderung. wenden ihr Wissen in der Beratung von Schüler*innen, Kolleg*innen, und Eltern an.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Beratungstätigkeit und Mentoring in der Begabtenförderung Beratungstätigkeit für Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen Aspekte und Grenzen professioneller Beratungs- und Fördergespräche im Lernkontext Rollen begabungsfördernder Pädagog*innen (Facilitator, Mentor, Coach ...)

8.3 Lehrveranstaltungen im 2. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem.
LG21BFSEBU	Begabungsfördernder Unterricht	SE	pi	FD/FW	1,47	2	2.
LG21BFUEAA	Verfassen und Präsentieren der Abschlussarbeit	UE	pi	FD/FW	0,47	1	2.

Beschreibungen:

LG21BFSEBU	Begabungsfördernder Unterricht
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen unterschiedliche Differenzierungsmaßnahmen und können sie für die Gestaltung von begabungsfördernden Unterrichtssequenzen einsetzen. kennen die Grundlagen des schulischen Enrichment-Modells und anderer begabungsfördernder Konzepte. kennen die Grundlagen des selbstbestimmten Lernens und können sie an ihrem schulischen Standort und im eigenen Unterricht anwenden.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Begabungsfördernde Unterrichtsformen im Vergleich (z.B.: Atelierunterricht, Expertenarbeit, Forder-Förder-Projekt, Drehtürmodell, Schulisches Enrichment Modell, ...) Individualisierende Curricula für Lernende mit besonderen Begabungen Grundlagen des selbstbestimmten Lernens Differenzierung und Individualisierung als Grundlage begabungsfördernden Unterrichts
LG21BFUEAA	Verfassen und Präsentieren der Abschlussarbeit
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage eine Verbindung zwischen Theorie und eigener Praxis herzustellen. können das Gelernte so umsetzen, dass das Thema Begabungsförderung entweder am Schulstandort oder im eigenen Unterricht sichtbar wird. können ihre Abschlussarbeit interessant aufbereiten und präsentieren.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Methoden zu Themenfindung und Feedback individuelle Unterstützung in der Erarbeitung der Abschlussarbeit

Legende: **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte, European Credit Transfer System (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45'. **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft.

9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für den Abschluss des Hochschullehrganges **Grundlagen der Begabungsförderung** ist die erfolgreiche Teilnahme an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen laut Curriculum erforderlich. Leistungen in diesem Lehrgang werden nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Absolvierung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Absolvierung) beurteilt.

Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

10 Prüfungsordnung

10.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für den Hochschullehrgang „Grundlagen der Begabungsförderung“. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idGF.) zu entnehmen.

10.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idGF.) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

10.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis für die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- Erfüllung von Studienaufträgen
- Erstellen eines Portfolios
- Aktive Beteiligung am Geschehen in den Lehrveranstaltungen
- Praktische Leistungsfeststellungen

10.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
2. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

10.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

10.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsleitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsleitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

10.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

10.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

10.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

10.10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

11 Schlussbemerkungen

11.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.